

'Ist unser Strafrecht zukunftsfähig?'

Tagungsband zum rechtspolitischen Kongress des Bundesarbeitskreises Christlich Demokratischer Juristen (BACDJ) am 17. und 18. April 2015 in Karlsruhe

Bearbeitet von
Prof. Dr. Günter Krings

1. Auflage 2016. Buch. VII, 77 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 69635 0
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Ist unser System der Strafermittlung noch zeitgemäß? – amtliche Sicht –

- Drohverhalten mit Blick auf die zu erwartenden Szenarien einer streitigen Durch- oder Weiterführung der Hauptverhandlung für den Fall des Scheiterns der Einstellung.

Die Extremfälle **Ecclestone** (100 Mio. US-Dollar Auflage für den Verzicht auf Freispruch oder Festhalten an dem vom selben Gericht schon rechtskräftig festgestellten Bestechungsvorwurf),⁸ **Edathy** (Geständnisverlangen der StA, das zunächst scheinbar erfüllt und nachträglich aufgekündigt⁹ wird – verweigerte Annahme des Geldes durch begünstigte Einrichtung) und zuvor schon **Mannemann**¹⁰ (ich halte mich da zurück, weil ich dabei war), bildeten nur die Spitze eines Eisbergs. **Christian Wulff** ist ein schönes Gegenbeispiel einer verweigten Zustimmung durch den dann freigesprochenen prominenten Angeklagten.

Inzwischen gibt es kaum noch eine drohende Anklage oder Hauptverhandlung, die über § 153a zu verhindern nicht wenigstens von einer Seite versucht wird. Das dauert auch manchmal einige Zeit, während derer die schwebenden Verhandlungen auch einen Einfluss auf das Prozessklima haben können. Das Bemühen desjenigen Verfahrensbeitrags, der an dem Erfolg solcher Gespräche, also an der Verfahrenseinstellung am meisten interessiert ist (das ist nicht immer der Angeklagte), bis zu ihrem Scheitern möglichst viel Kooperationsbereitschaft (oder auch nur Freundlichkeit) zu zeigen, hat wahrscheinlich nachhaltigere Auswirkungen auf die Verhandlungsatmosphäre als jeder Apell zur Sachlichkeit und konstruktiver Streitaustragung.

Dann kann es auch schon einmal vorkommen, dass eine Einstellung vor der Hauptverhandlung zunächst nur am Widerstand der StA scheitert und daraufhin das Gericht die Hauptverhandlung so plant, dass nach wenigen Verhandlungstagen niemand mehr ein entsprechendes Angebot der Strafkammer ablehnen kann. Beim LG

⁸ Dazu *Hamm*, Der Fall Ecclestone oder: Wenn Richter dealen. In: FAS v. 10.8.2014, S. 18 (Volltext als PDF unter <http://hammpartner.de/de/anwaelte/prof-dr-rainer-hamm/aufsaeetze.html> 2014.

⁹ <http://www.faz.net/aktuell/politik/sebastian-edathy-will-kein-gestaendnis-abgelegt-haben-13458785.html>.

¹⁰ Nach der Aufhebung des Freispruchs durch BGHSt 50, 331 = NJW 2006, 522 (m. Anm. *Ransiek* NJW 2006, 814; *Schünemann* NSTZ 2006, 196 und *Rönnau* NSTZ 2006, 218; *Hohn wistra* 2006, 161; *Vögel/Hocke* JZ 2006, 568; *Krause* StV 2006, 307) stellte das LG Düsseldorf das Verfahren nach § 153a StPO gegen Zahlungen in 2-stelliger Millionenhöhe ein. Kritisch dazu *Götz* NJW 2007, 419.

Stuttgart im Verfahren gegen die früheren Vorstände der LBBW¹¹ sah es nach dem Hauptverhandlungsbeginn im Februar 2014 erst einmal so aus, dass in der bis August terminierten Verhandlung einer der Angeklagten jedes Mal aus Japan anreisen müsse, was zu seinem beruflichen und finanziellen Ruin zu führen drohte. Auch andere Angeklagte, die beruflich sehr eingespannt waren, hätten bei einer monatelangen und 2-mal wöchentlichen Präsenz im Gericht erhebliche Nachteile zu erleiden gehabt. Schließlich erzeugte auch die Auslastung der Kammer mit anderen großen Anklagen derselben Staatsanwaltschaft einen erheblichen Beschleunigungsdruck. Dies alles ließ die Haltung der Staatsanwaltschaft bei dem Gericht und auch in der Öffentlichkeit immer weniger verständlich erscheinen. Die Kammer hörte dann den entscheidenden Sachverständigen, der erst nach mehrmonatiger Hauptverhandlung am Ende der Beweisaufnahme vorgesehen war, vorab und erkannte aufgrund seines Gutachtens, dass die Sache letztlich auf einen Freispruch hinauslaufen werde. Da andererseits noch umfangreiche Beweisanträge der Staatsanwaltschaft offen waren, die schwer abzulehnen gewesen wären und deren Ausschöpfung noch zahlreiche Verhandlungstage beansprucht hätten, verkündete die Kammer unter Hinweis auf die noch nicht endgültig geklärten Tatfragen und die Gefahr einer erfolgreichen Revision der Staatsanwaltschaft bei sofortigen Schluss der Beweisaufnahme einen konkreten und differenzierten Vorschlag zur Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO am 10. Verhandlungstag in öffentlicher Verhandlung.

Das war ein Angebot das (auch im Hinblick auf die 5-stelligen Zahlungsauflagen) niemand ablehnen konnte. Und es war vorbildlich, wie sehr sich hier das Gericht im Einstellungsverfahren an die ja nur für Urteilsabsprachen gesetzlich vorgeschriebene Transparenz und Offenheit der Entscheidungsprozedur gehalten hat.

Aber das ist nicht immer so. Und ist das wirklich das, was das BVerfG erreichen wollte? Ich will die Antwort darauf gerne der Diskussion überlassen. Ebenso wie die Frage, wie und durch wen eine mit Leistungsstörungen behaftete § 153a-Erledigung jemals zum Schlossbezirk nach Karlsruhe gebracht werden könnte.¹²

¹¹ 14 KLS 151 Js 97163/08 zur Einstellung nach § 153a StPO nach 10 Hauptverhandlungstagen becklink 1032212.

¹² Die Vorstellung, dass ein Angeklagter erst einmal die „Vorteile“ einer Opportunitätsentscheidung entgegen nimmt, um dann seine Zustimmung mit der Begründung, er sei zu ihr in einem völlig undurchsichtigen Verfahren „genö-

Ist unser System der Strafmittlung noch zeitgemäß? – amtliche Sicht –

Mich drängt es vielmehr, noch etwas zu den *Ursachen* der beschriebenen Entwicklung und den Chancen zu ihrer Beseitigung zu sagen. Üblicherweise wird der sicherlich zutreffende Befund, dass die Strafjustiz mit den in der StPO vorgeschriebenen Verfahren längst an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gestoßen ist, mit dem Zustand eben jenes Verfahrensrechts erklärt mit der Folge, dass man sich eine Abhilfe auch nur in der Befreiung der Praxis von verfahrensrechtlichen Fesseln verspricht.

Das zeigt ein Blick in fast jede beliebige Nummer der Deutschen Richterzeitung. Das neueste Heft (4/2015) zeigt schon auf dem Titelblatt prangt ein beeindruckendes Bild von überquellenden Aktenbergen und die Schlagzeile: „*Akten wachsen Justiz über den Kopf – warum Reformen im Strafprozessrecht überfällig sind.*“ Das Editorial kündigt mit der Forderung „*Kluge Kompromisse für den Strafprozess*“ einen Aufsatz von VRiLG *de Vries* an, der schon im Titel seines Beitrags¹³ verrät, was sich die Richterschaft von der Arbeit der Expertenkommission beim BMJV verspricht, eine „*Entlastung ... (durch) Reform von Wirtschaftsprozessen*“. Als Ausgangsbefund beginnt der Aufsatz mit der Feststellung:

„Die Situation der Strafkammern ist in Deutschland unverändert prekär. Unter dem Druck des Beschleunigungsgrundsatzes nimmt vielerorts die Zahl der unbearbeiteten Nichtthafsachen ‚bedrohlich zu‘ ... Rechtspolitische Änderungsvorschläge zielen etwa auf das Beweisantragsrecht und die Stellung von Befangenheitsanträgen. Daneben sollten aber noch weitere Gesetzesänderungen angestrebt werden ...“

Es folgen dann, ohne dass auch nur die Frage aufgeworfen – geschweige denn beantwortet – wird, wie die bedrohliche Zunahme der Fallzahlen erklärbar sein könnte, die Forderung nach Abschaffung der Schöffenbeteiligung, weitere Entformalisierung des Urkundenbeweises, Neugestaltung des § 74c GVG mit dem Ziel, dem Präsidium mehr Flexibilität zur Verteilung der Wirtschaftsstrafsachen auf mehrere allgemeine Strafkammern zu ermöglichen, Ein-

tigt“ worden, anzufechten und gegen die ihm verweigerte Wiederaufnahme Verfassungsbeschwerde zu erheben, ist wohl doch zu abenteuerlich, zumal es ihm ja auch – wenn er ernsthaft in den vorigen Stand zurückversetzt werden wollte, freigestanden hätte, die Auflagen einfach nicht zu erfüllen (nach § 153a Abs. 3 StPO kann die Tat während der Zahlungsfrist nicht einmal verjähren).

¹³ *De Vries*, DRiZ 2015, 134 ff.

führung einer Art Fallpauschale für Pflichtverteidiger als „ökonomischer Anreiz zur konstruktiven Verteidigung“.¹⁴

Was ich in der Richterzeitung vermisste, ist ein Hinweis auf eine andere Ursache für das Anwachsen der Aktenberge: Die auch jüngst vom BVerfG als eine der Ursachen für die Entwicklung des „Dealwesens“ ausgemachte¹⁵ bedenken- und grenzenlose Ausweitung des materiellen Strafrechts in gesellschaftliche und vielleicht ordnungsrechtlich interessante Gebiete, wo inzwischen jegliche Missstände und Fehlentwicklungen mit dem Strafrecht „bekämpft“ werden sollen, wo aber die entsprechend kriminalisierten Verhaltensweisen nicht wirklich zu jener Kriminalität gehören sollten, die ein Einschlagen des Staates mit seinem schärfsten Schwert erforderlich machen würde. Riskantes Geschäftsgebaren als Untreue zu verfolgen, Insiderverstöße und Trickereien im Börsenhandel mögen als Ordnungswidrigkeiten verfolgbar sein, aber mit Körperverletzung, Diebstahl, Unterschlagung und Betrug vergleichbare Rechtsgutsverletzungen kann ich darin nicht erkennen.

Und wo bleibt der Protest des Deutschen Richterbundes, wenn die Justizressourcen auch noch mit allerlei abstrakten oder sogar nur potentiellen Gefährdungsdelikten belastet werden? Und neuerdings wird auch noch ernsthaft vorgeschlagen, juristische Personen, Aktiengesellschaften GmbHs, Vereine, Körperschaften (sinnigerweise mit Ausnahme der Länder und Kommunen – warum eigentlich?) wegen unzulänglicher Compliance auf die Anklagebank zu setzen!¹⁶ Man kann sich leicht vorstellen, unter welchen strafprozessualen Bedingungen in einem solchen Reformklima rechts- und justizpolitisch die Forderung durchsetzbar sein könnte, den Wirtschaftsstrafkammern auch noch die Prozesse nach dem Verbandsstrafgesetzbuch entsprechend dem BR-Entwurf aus NRW aufzubürden.

Dabei läge es nahe, die Erfahrungen aus dem Kartell-OWi-Recht nutzbar zu machen. Die dort trotz der Geldbußen in dreistelliger Millionenhöhe vorherrschenden Regeln über den „frei gestalteten“ Umfang der Beweisaufnahme (§ 77 Abs. 1 OWiG), die erleichterte

¹⁴ *De Vries* DRiZ 2015, 137.

¹⁵ BVerfG, Urt. vom 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10 – Tz. 3 (insoweit nicht in NJW 2013, 1058 ff. abgedruckt).

¹⁶ BR-Drucksache .../13; Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden; vgl. dazu *Peters/Hammes* ZWH 2015, 49 ff.; *Witte/Wagner* GG 2014, 643 ff.

Ist unser System der Strafermittlung noch zeitgemäß? – amtliche Sicht –

Begründung für die Zurückweisung von Beweisanträgen (§ 77 Abs. 3 OWiG mit den Folge der Unüberprüfbarkeit durch ein Rechtsmittelgericht) und der „Vereinfachte Art der Beweisaufnahme“ (§ 77a OWiG) werden sich doch als Blaupausen für die Ersetzung des jetzt im NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch vorgesehenen § 21 geradezu anbieten, wo so getan wird, als könnten dem angeklagten Verband alle Rechte zugebilligt werden, die im traditionellen Strafprozess dem individuellen Beschuldigten zustehen.

Dazu soll sogar das Schweigerecht des beschuldigten Verbandes gehören.¹⁷ Gleichzeitig sollen aber im materiell-rechtlichen Teil des Entwurfs so viele Kronzeugenelemente und Bonusregelungen als Verlockung für die Selbstbelastung und Beweismittelauslieferung installiert werden, dass deren Kehrseite die praktische Aufgabe des Nemo-tenetur-Grundsatzes bedeuten würde. Die Entwurfsverfasser scheinen geradezu darauf zu spekulieren, dass sich dann kein angeklagter Verband mehr eine streitbare Verteidigung leisten können wird, weil die drohenden und u. U. existenzvernichtenden Sanktionen einen Geständniszwang erzeugen würden, der dem individuellen Beschuldigten nominell noch zugebilligten Schweigerecht Hohn sprechen würde.

Was ist von alledem nun „zeitgemäß“ im Sinne des Titels unseres Kongresses? Ich überlasse auch die Antwort darauf gerne der Diskussion, möchte aber dringend darum bitten, dabei die Adjektive „zeitgemäß“ und „populär“ oder gar „populistisch“ nicht zu verwechseln. Ich weiß, dass manche Zuhörer vielleicht meine auch schon wiederholt an anderer Stelle aufgestellte Behauptung, wonach ein enger Kausalzusammenhang zwischen der Entwicklung des materiellen Strafrechts und dem stetigen Zwang zur Entformalisierung des Verfahrensrechts bestehe,¹⁸ nicht mehr hören können und mir entgegenhalten, das Schließen von letzten Strafbarkeitslücken sei doch so wichtig, dass es nicht an der Ressourcenknappheit der Justiz scheitern dürfe.

Ich meine dagegen: Umgekehrt wird ein Schuh draus: Nur ein materielles Ultima-Ratio-Strafrecht, dem weder das Legalitätsprinzip noch die Verteidigungsrechte weichen müssten, wäre in dem Sinne zeitgemäß, der sich vom Zeitgeist wohltuend abhebt.

¹⁷ Zur Frage, inwieweit der Satz „nemo tenetur se ipsum accusare“ auch für juristische Personen gelten kann, vgl. *Fink wistra* 2014, 457 ff.

¹⁸ Zuletzt in *StV* 2013, 652 ff. und in *FS* für Walter Kargl, 2015, 165 ff.

Ich sehe mich darin durch den heutigen Vortrag des Herrn *Landaus*¹⁹ bestätigt, der das *Ultima-Ratio-Prinzip* im Verfassungsgebot der „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege“ verankert sehen möchte. Dies bedeutet nicht weniger, als dass es auch nicht mehr anrühlich ist, in den Diskussionen um die Kriminalpolitik auch das „Ressourcen-Argument“ stets mitzudenken und es nicht nur dazu einzusetzen, mehr Planstellen und weniger „PEBB§Y“ zu fordern. Man könnte die Thesen *Landaus* auch so zusammenfassen, dass jede bestehende oder geplante materiell-straftrechtliche Norm nicht nur daraufhin überprüft werden muss, ob weniger einschneidende rechtliche Instrumente geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen, sondern auch daraufhin, ob der jeweilige Straftatbestand auch ohne Abstriche an den prozessualen Beweisanforderungen und ohne die Ausweichmanöver über informelle Programme justiziabel ist.

¹⁹ Hier S. 9 ff.

ALFRED DIERLAMM

Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität Bewertung aus anwaltlicher Sicht

1. Kein rechtspolitisches Bedürfnis für die Einführung eines Unternehmensstrafrechts

Um das Wichtigste vorwegzunehmen: Das deutsche Strafrecht funktioniert. Und damit meine ich nicht nur das allgemeine Strafrecht, sondern auch das Wirtschaftsstrafrecht einschließlich des Strafprozessrechts. Die Aufklärungsquote im Wirtschaftsstrafrecht liegt bei über 90% im Gegensatz zu einer Aufklärungsquote von 55% bezogen auf die Gesamtkriminalität. Die Vermögensabschöpfung im Strafrecht beläuft sich auf ein Volumen von ca. einer halben Milliarde Euro pro Jahr.

Die Strafen im Wirtschaftsstrafrecht haben auch abschreckende Wirkung, nicht nur für die Einzelpersonen, sondern auch für Unternehmen. Die mediale Begleitung von Wirtschaftsstrafverfahren hat sich in den letzten Jahren sehr verändert. Die gegen Unternehmen verhängten Geldbußen haben in ihrer Höhe stark zugenommen. Aber auch die Strafen gegen natürliche Personen sind schärfer geworden.

In der Praxis ist weiter zu beobachten, dass die Verfolgungspraxis der Ermittlungsbehörden weitgehend funktioniert. Wirtschaftsdelikte werden von Schwerpunktstaatsanwaltschaften verfolgt, die inzwischen personell und logistisch sehr gut ausgestattet sind. Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter sind in der Lage, die erforderlichen Ermittlungskräfte zur Verfügung zu stellen. Spezialeinheiten der Polizeibehörden zur Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten verfügen über hochqualifizierte Kräfte insbesondere aus den Bereichen Buchhaltung und Bilanzierung.

Dass die Verfolgungspraxis funktioniert, zeigt sich auch daran, dass Wirtschaftskriminalität seit Jahren rückläufig ist. Der Bundeslagebericht Wirtschaftskriminalität 2013 bestätigt die rückläufige Tendenz: Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Rückgang der regist-

rierten Fälle von Wirtschaftskriminalität um ca. 12% zu verzeichnen. Die Zahl der registrierten Tatverdächtigen ging im Jahre 2013 um ca. 10% zurück. Auch in einzelnen Deliktsbereichen ist ein starker Rückgang festzustellen: Bei der Wirtschaftskriminalität unter Nutzung des Internets ist ein Rückgang von 12% zu verzeichnen. Auch die Vermögensdelikte, insbesondere die Betrugsdelinquenz, ist rückläufig. Der Rückgang von Wirtschaftskriminalität entspricht einem langfristigen Trend: So reduzierten sich die Fälle von Wirtschaftskriminalität im Jahre 2011 von 102 813 auf 79 515 Fälle, dies entspricht einem Rückgang von 23%. Auch die registrierten Schäden sanken von 2010 auf 2011 und von 2011 auf 2012 um jeweils 10%.

Der rechtstatsächliche Befund ist eindeutig: Das Wirtschaftsstrafrecht funktioniert. Wir brauchen kein Unternehmensstrafrecht. Für die Einführung eines Unternehmensstrafrechts gibt es keinen kriminalpolitischen Bedarf.

2. Unternehmensstrafrecht – Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege

Das Unternehmensstrafrecht ist auch deshalb abzulehnen, weil es eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege bedeuten würde. Denn mit der Einführung des Unternehmensstrafrechts wäre eine weitere Belastung der ohnehin stark belasteten Strafrechtspflege zu erwarten. Anders als bisher müsste die Staatsanwaltschaft bei jedem Störfall in einem Unternehmen Ermittlungen gegen das Unternehmen aufnehmen. Wegen der niedrigen Stufe eines strafprozessualen Anfangsverdachts lassen sich nämlich de facto fahrlässige Handlungen nie ausschließen, insbesondere nicht fahrlässige Unterlassungen von Aufsichtsmaßnahmen. Jeder Störfall würde zum Straffall! Dies würde eine Flut von Ermittlungsverfahren gegen Verbände auslösen, die mit den vorhandenen personellen Ressourcen der Justiz nicht zu bewältigen wäre. Es ist zu befürchten, dass sich die Justiz noch stärker als bisher in problematische informelle Erledigungsstrategien flüchten würde. Eine effektive Strafrechtspflege erfordert eine Beschränkung des Einsatzes des Strafrechts als Durchsetzungsmittel staatlich gebotenen Verhaltens. Das ist der Sinn des Ultima-Ratio-Grundsatzes. Nur wenn das Strafrecht als letztes Mittel – als Ultima Ratio – auf den Schutz der wichtigsten Grundregeln und Rechtsgüter beschränkt bleibt, kann es seine besondere verhaltenssteuernde Wirkung entfalten und der